

Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 16. April 2019

Brandschutzvorkehrungen an historischen Gebäuden in Bremen

Der Großbrand der Notre-Dame in Paris hat gezeigt, wie wichtig eine schnell einsatzfähige und effiziente Feuerwehr ist. Die Auswirkungen und Schäden des Brandes sind immens und im vollen Umfang noch nicht vorhersehbar. Ein Vorfall wie in Paris muss soweit möglich von vornherein vermieden werden. Brandschutzkonzepte, eine effiziente Einsatzplanung und die Ausstattung der Feuerwehr sind wichtige Elemente, um historische Gebäude vor ihrer Zerstörung zu schützen.

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit gibt es eine systematische Analyse der objektbezogenen Gefahren hinsichtlich Brandgefahren an und in historischen (unter Denkmal- und Kulturschutz stehenden) Gebäuden im Bremen?
2. Wie sind die Brandschutzkonzepte an und in historischen Gebäuden bezüglich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes sowie der technischen Installationen aufgestellt, und welche Schutzziele beinhalten die Konzepte?
3. Wie ist die Feuerwehr im Bremen bezüglich Großbränden an historischen Gebäuden wie zum Beispiel dem Bremer Dom oder dem Bremer Rathaus aufgestellt, und wie schnell sind Einsatzfahrzeug der Feuerwehr am Einsatzort zu erwarten?

Lencke Steiner und Fraktion der FDP

D a z u

Antwort des Senats vom 21. Mai 2019

1. Inwieweit gibt es eine systematische Analyse der objektbezogenen Gefahren hinsichtlich Brandgefahren an und in historischen (unter Denkmal- und Kulturschutz stehenden) Gebäuden im Bremen?

Eine systematische Bewertung von denkmalgeschützten Gebäuden durch die Feuerwehr Bremen ist nur in solchen Fällen erfolgt, in denen in dem Gebäude eine zur Feuerwehr- und Rettungsleitstelle aufgeschaltete Brandmeldeanlage vorhanden ist. Für solche Gebäude liegt grundsätzlich ein Feuerwehreinsatzplan vor, in welchem eine Lageübersicht, Detailzeichnungen der Geschosse, Aufstellflächen für die Feuerwehr, besondere Gefahren und Einrichtungen des Brandschutzes (Brandwände, Feuerlöscher, Wandhydranten, Steigleitungen und ähnliches) enthalten sind. Diese Pläne werden vom Einsatzleiter mitgeführt. Sofern in historischen Gebäuden Baumaßnahmen oder Nutzungsänderungen durchgeführt werden, die genehmigungspflichtig sind, wird die Feuerwehr vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens beteiligt.

2. Wie sind die Brandschutzkonzepte an und in historischen Gebäuden bezüglich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes sowie der technischen Installationen aufgestellt, und welche Schutzziele beinhalten die Konzepte?

In Deutschland liegt die Zuständigkeit für das Bauordnungsrecht und den vorbeugenden Brandschutz bei den Bundesländern. Die Brandschutzvorschriften der Länder sind weitestgehend miteinander vergleichbar und setzen die Mustervorschriften der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) um. Der abwehrende Brandschutz (Feuerwehr) ist Aufgabe der Gemeinden.

Die Einstufung, ob es sich um ein historisch schützenswertes Gebäude handelt, trifft die Denkmalschutzbehörde auf Grundlage des Denkmalschutzgesetzes. Das Bauordnungsrecht differenziert hinsichtlich der vorbeugenden Brandschutzanforderungen jedoch nicht danach, ob es sich um ein historisch schützenswertes Gebäude handelt, sondern die Bremische Landesbauordnung (BremLBO) klassifiziert hinsichtlich der Brandschutzanforderungen nach Art der Nutzung, Höhe, Größe und der Anzahl der Personen im Gebäude.

Sofern es sich hierbei um „bauliche Anlagen besonderer Art und Nutzung“ handelt, die als sogenannte Sonderbauten eingestuft werden, ist die Prüfung des Brandschutznachweises im bauaufsichtlichen Verfahren obligatorisch und es können besondere Brandschutzanforderungen an das Objekt gestellt werden. Diese können je nach Erforderlichkeit auch eine mögliche Denkmalschutzeigenschaft berücksichtigen (siehe zu 1.). Das Landesamt für Denkmalpflege arbeitet bei der Sicherstellung des Brandschutzes – vor allem aber nicht nur bei herausragenden historischen denkmalgeschützten Bauten – stets fachlich mit der Feuerwehr eng zusammen und engagiert sich für einen bestmöglichen Brandschutz unter weitgehender Bewahrung der historischen Bausubstanz.

Die im Rahmen des Brandschutznachweises zu berücksichtigenden Schutzziele des vorbeugenden Brandschutzes sind in § 14 BremLBO formuliert und lauten:

- Der Entstehung eines Brandes ist vorzubeugen
- Der Ausbreitung von Feuer und Rauch ist vorzubeugen
- Beim Brand muss die Rettung von Menschen und Tieren möglich sein
- Beim Brand müssen wirksame Löscharbeiten möglich sein

Im Spannungsfeld von Denkmalschutz und Brandschutz müssen diese Ziele durch geeignete

- bauliche (Brandwände, Rauchschutztüren, nicht brennbare Baustoffe),
- technische (Sprinkler, Brandmeldetechnik, Wandhydranten, Steigleitungen) und
- organisatorische (Brandschutzbeauftragte, Rauchverbote, freigehaltene Rettungswege) Maßnahmen erreicht werden.

Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Zustand der Gebäude obliegt jedoch dem Eigentümer. Eine regelmäßig wiederkehrende Prüfung historischer Gebäude durch die Bauaufsichtsbehörde mit besonderem Augenmerk auf die Einhaltung der Brandschutzanforderungen ist nicht vorgesehen. Bei Bekanntwerden von bauordnungsrechtlichen Missständen kann die zuständige Behörde im Rahmen der Gefahrenabwehr die erforderlichen Maßnahmen treffen.

3. Wie ist die Feuerwehr im Bremen bezüglich Großbränden an historischen Gebäuden wie zum Beispiel dem Bremer Dom oder dem Bremer Rathaus aufgestellt, und wie schnell sind Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr am Einsatzort zu erwarten?

Bereits eine automatische Brandmeldung wird mit einem kompletten Löschzug (14 Einsatzkräfte) und dem Einsatzführungsdienst beschickt, bei einer bestätigten Meldung würde die Alarmstufe sofort erhöht werden.

Derart herausragende Gebäude werden auch von den Einsatzkräften immer wieder begangen, um die Orts- und Objektkunde zu festigen, auf die oben genannten Feuerwehreinsatzpläne wird hingewiesen.

Zum Rathaus und zum Dom beträgt die regelmäßige Fahrzeit der ersten Einheit rund fünf Minuten und liegt damit deutlich unter der Vorgabe von zehn Minuten.